

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Finanzausgleich 2023 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die
Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	601.22512
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze.....	5
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	7
Key facts.....	8
1 Auftrag und Vorgehen	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Prüfungsziel	10
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	11
1.4 Unterlagen und Interviews	12
1.5 Schlussbesprechung	12
2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone.....	13
2.1 Von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Qualitätssicherung	13
2.2 Verbesserungsbedarf beim Management der Informatiksysteme	14
2.3 Fehler und unterschiedliche Auslegungen	14
3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV	17
3.1 Ein geeignetes und dokumentiertes Internes Kontrollsystem	17
3.2 Das Automatisierungsprojekt der Verarbeitungen ist aufgegleist	17
4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS.....	19
4.1 Keine Fehler bei der Datenlieferung festgestellt.....	19
4.2 Modernisierungsprojekt in einer entscheidenden Phase	19
4.3 Ein geeignetes Internes Kontrollsystem	20
5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen.....	21
5.1 Die Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV	21
6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung.....	23
7 Follow-up der Empfehlungen.....	24
Anhang 1: Rechtsgrundlagen.....	25
Anhang 2: Abkürzungen.....	26
Anhang 3: Glossar.....	27

Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen.....	28
---	-----------

Finanzausgleich 2023 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Das Wesentliche in Kürze

2023 wird das Gesamtvolumen des Finanzausgleichs (NFA) 5595 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 5,5 % gegenüber 2022 entspricht (5305 Millionen). Die Zunahme ist eine Folge der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich. Sie bringt Änderungen bei der Berechnung der Mindestausstattung für die ressourcenschwachen Kantone sowie bei der Verteilung der Beiträge des Bundes und der ressourcenstarken Kantone mit sich. Zudem werden im Jahr 2023 temporäre Abfederungsmassnahmen in Höhe von rund 160 Millionen Franken zugunsten der ressourcenschwachen Kantone ausbezahlt.

Fehler in den kantonalen Steuerdaten...

2022 prüfte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Steuerdaten in den Kantonen Basel-Landschaft, Genf, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz und Zürich. Generell und unter Berücksichtigung der bisher geprüften Kantone weisen die Qualitätssicherungsprozesse von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede auf; punktuelle Verbesserungen sind möglich.

Infolge ihrer Kontrollen stellte die EFK beim Ressourcenpotenzial 2019 Fehler im kumulierten Bruttowert von 83,9 Millionen Franken fest. Mehrere Fälle betreffen insbesondere den Kanton Zürich. Die Fachgruppe entschied keinen der festgestellten Fehler zu korrigieren, da sie keine Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial haben.

... und Bewegung in den Bundesämtern

Die NFA-Prozesse und die Internen Kontrollsysteme der Bundesämter sind wirksam. Die EFK stellte weder bei der Datenverarbeitung noch bei der Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2023 Fehler fest. Die EFK nahm auch eine Nachprüfung offener Empfehlungen bei den Bundesämtern vor.

In der Eidgenössischen Steuerverwaltung dürfte das von der EFK seit 2012 empfohlene Projekt zur verstärkten Automatisierung der Prozesse voraussichtlich im Herbst 2022 umgesetzt sein.

Im Bundesamt für Statistik ist eine Empfehlung offen, die ein Projekt zur Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik betrifft. Entsprechende Schritte wurden eingeleitet; das Projekt befindet sich am Ende der Konzeptphase.

In der Eidgenössischen Finanzverwaltung wurde 2021 die Aktualisierung des Prozesses für das Changemanagement in der Berechnungsanwendung 2021 und wird Ende 2022 abgeschlossen sein.

Originaltext auf Französisch

Péréquation financière 2023 entre la Confédération et les cantons

Examen du traitement des données par les offices cantonaux et fédéraux

L'essentiel en bref

Le volume total de la péréquation financière (RPT) représentera un montant de 5595 millions de francs pour 2023, en hausse de 5,5 % par rapport à 2022 (5305 millions). Cette hausse découle de la révision partielle de la Loi fédérale sur la péréquation financière et la compensation des charges entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2020. Elle introduit des modifications au niveau du calcul de la dotation allouée aux cantons à faible potentiel ainsi que de la répartition des contributions de la Confédération et des cantons à fort potentiel. Des mesures d'atténuation temporaires de quelque 160 millions de francs en 2023 en faveur des cantons à faible potentiel de ressources seront aussi versées.

Des erreurs dans les données fiscales cantonales...

En 2022, le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné les données fiscales dans les cantons de Bâle-Campagne, de Genève, des Grisons, de Saint-Gall, de Schaffhouse, de Schwytz et de Zurich. Globalement, et en considérant les cantons examinés par le passé, les processus d'assurance qualité montrent des disparités importantes entre les cantons. Des améliorations ponctuelles peuvent être apportées.

Suite aux contrôles effectués, le CDF a relevé des erreurs pour un montant cumulé brut de 83,9 millions de francs au niveau du potentiel de ressources de l'année 2019. Plusieurs cas concernent notamment le canton de Zurich. Selon la décision du groupe technique, toutes les erreurs identifiées n'ont pas été corrigées, car sans impact sur le potentiel de ressources.

... et du mouvement dans les offices fédéraux

Les processus RPT et les systèmes de contrôle interne des offices fédéraux sont efficaces. Le CDF n'a pas constaté d'erreur dans le traitement des données, ni dans le calcul des montants pour la péréquation 2023. Le CDF a également procédé à un suivi des recommandations ouvertes auprès des offices fédéraux.

A l'Administration fédérale des contributions, le projet d'automatisation accrue des processus, recommandé par le CDF depuis 2012, devrait être opérationnel en automne 2022.

A l'Office fédéral de la statistique, une recommandation ouverte concerne un projet en lien avec la modernisation de la statistique des bénéficiaires de l'aide sociale. Des démarches ont été entreprises sur ce point et ce projet se trouve à la fin de la phase de conception.

Quant à l'Administration fédérale des finances, la mise à jour du processus de gestion des changements dans l'application de calcul a débuté en 2021 et s'achèvera à fin 2022.

Perequazione finanziaria 2023 tra Confederazione e Cantoni

Verifica del trattamento dei dati effettuato dagli uffici cantonali e federali

L'essenziale in breve

Il volume totale della perequazione finanziaria nazionale (PFN) nel 2023 ammonterà a 5595 milioni di franchi e sarà quindi superiore del 5,5 per cento rispetto a quello del 2022 (5305 milioni). Tale aumento è da ricondurre alla revisione parziale della legge federale concernente la perequazione finanziaria e la compensazione degli oneri, entrata in vigore il 1° gennaio 2020. Quest'ultima ha introdotto delle modifiche nel calcolo della dotazione garantita ai Cantoni finanziariamente deboli nonché nella ripartizione dei contributi della Confederazione e dei Cantoni finanziariamente forti. Nel 2023 verranno inoltre adottate misure temporanee di attenuazione a favore dei Cantoni finanziariamente deboli, pari a circa 160 milioni di franchi.

Errori nei dati fiscali cantonali...

Nel 2022 il Controllo federale delle finanze (CDF) ha esaminato i dati fiscali dei Cantoni di Basilea Campagna, di Ginevra, dei Grigioni, di San Gallo, di Sciaffusa, di Svitto e di Zurigo. In generale, tenendo conto anche dei Cantoni esaminati in passato, i processi di garanzia della qualità presentano importanti disparità tra Cantoni e si possono apportare miglioramenti mirati.

Sulla base dei controlli effettuati, il CDF ha riscontrato errori relativi al potenziale di risorse del 2019 per un importo cumulato lordo di 83,9 milioni di franchi. In particolare, numerosi casi riguardano il Cantone di Zurigo. Secondo la decisione del gruppo tecnico, non tutti gli errori individuati sono stati corretti perché ritenuti irrilevanti per il calcolo del potenziale di risorse.

... e avvio dei lavori presso gli uffici federali

I processi relativi alla PFN e i sistemi di controllo interno degli uffici federali sono ritenuti efficaci. Il CDF non ha riscontrato errori nel trattamento dei dati e neppure nel calcolo degli importi della perequazione finanziaria per il 2023. Il CDF ha inoltre verificato presso gli uffici federali l'attuazione delle raccomandazioni in sospeso.

Nell'Amministrazione federale delle contribuzioni il progetto che prevede una maggiore automazione dei processi, raccomandato dal CDF dal 2012, dovrebbe diventare operativo dall'autunno del 2022.

Si osserva che l'Ufficio federale di statistica non ha ancora attuato una raccomandazione riguardante un progetto volto a modernizzare la statistica dei beneficiari dell'aiuto sociale. A riguardo si è dato avvio ai lavori, e il progetto si trova al termine della fase di pianificazione.

Infine, presso l'Amministrazione federale delle finanze, l'aggiornamento del processo di gestione dei cambiamenti dell'applicazione di calcolo è stato avviato nel 2021 e si concluderà alla fine del 2022.

Testo originale in francese

2023 fiscal equalization between the Confederation and the cantons

Review of data processing by cantonal and federal offices

Key facts

The total volume of fiscal equalization (NFE) for 2023 is CHF 5,595 million, representing a year-on-year increase of 5.5% (2022: CHF 5,305 million). This increase is the result of the partial legislative revision of the Federal Act on the Finance and Burden Equalization that entered into force on 1 January 2020, which changed the calculation of the financing allocated to the financially weak cantons and the division of the funds paid in by the Confederation and the financially strong cantons. Temporary mitigation measures totalling around CHF 160 million will also be paid out to the financially weak cantons in 2023.

Errors in the cantonal tax data...

In 2022, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined the tax data in the cantons of Basel Landschaft, Geneva, Graubünden, St Gallen, Schaffhausen, Schwyz and Zurich. Overall, and considering the cantons examined in the past, there are significant disparities in the cantons' quality assurance processes. Specific improvements could be made.

The SFAO's audits revealed errors amounting to a gross cumulative total of CHF 83.9 million in the resource potential for 2019, with several of the cases concerning the canton of Zurich in particular. According to the technical group's decision, not all of the errors identified were corrected, as they had no impact on the resource potential.

... and movement in the federal offices

The fiscal equalization processes and internal control systems of the federal offices are effective. The SFAO did not find any errors in data processing or in the calculation of the 2023 equalization amounts. The SFAO also followed up on outstanding recommendations to the federal offices.

In the Federal Tax Administration, the project to further automate processes, recommended by the SFAO since 2012, should be operational by autumn 2022.

One outstanding recommendation at the Federal Statistical Office relates to a project to modernise the statistics on social assistance recipients. Steps in this direction have been taken and the project is at the end of the design phase.

As for the Federal Finance Administration, the updating of the process for managing changes in the calculation application began in 2021 and will be completed by the end of 2022.

Original text in French

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Der Finanzausgleich (NFA) im engeren Sinn bezweckt, die Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf ihr Steuerpotenzial und ihre sich aus der räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergebenden Lasten zu verringern. Der Mechanismus besteht aus einem Ausgleich der Ressourcen und der geografisch-topografischen und soziodemografischen Lasten. Ausserdem federt der Härteausgleich die aus dem Systemwechsel von 2008 resultierenden Einbussen einzelner Kantone vorübergehend ab. 2023 wird das Gesamtvolumen des NFA 5595 Millionen Franken erreichen, was einer Zunahme von 5,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr (5305 Millionen) entspricht. Die Zunahme ist eine Folge der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich. Sie führt zu Änderungen bei der Berechnung der Mindestausstattung ressourcenschwacher Kantone sowie bei der Verteilung der Beiträge des Bundes und der ressourcenstarken Kantone. Erläuterungen zu den Mechanismen des NFA und detaillierte Zahlen dazu finden sich auf der Website der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)¹.

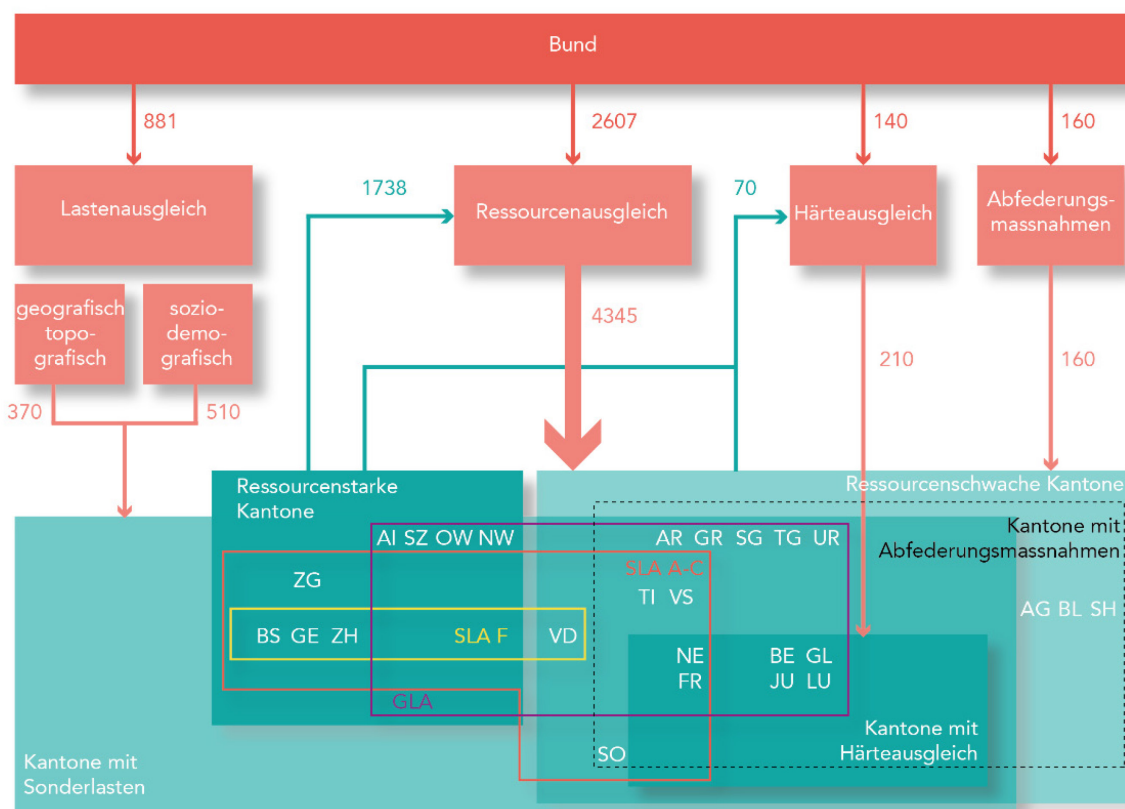


Tabelle 1: Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 2023, Zahlen in Mio. Franken (Quelle: EFV)

¹ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/uebersicht.html>

1.2 Prüfungsziel

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft jährlich die Daten, welche die kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) für den Ressourcenausgleich und das Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich liefern.² Ferner prüft die EFK die Datenerhebung und -verarbeitung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und bei der EFV.

Die EFK prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben des Finanzausgleichs in Bezug auf die Berechnungen und Auszahlungen eingehalten werden. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Rechts- und Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit). Die Prüfungshandlungen der EFK beziehen sich auf:

- die Meldung der für den Ressourcenausgleich massgebenden Steuerdaten durch die Kantone (siehe Kapitel 2);
- die Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV (siehe Kapitel 3);
- die Vorbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS (siehe Kapitel 4);
- die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen durch die EFV (siehe Kapitel 5).

Ausserdem nimmt die EFK in beobachtender Funktion an der für die Qualitätssicherung zuständigen Fachgruppe³ (FG, siehe Kapitel 6) teil. Das Follow-up der Empfehlungen, welche die EFK im Rahmen ihrer bisherigen Prüfungen abgegeben hat, ist im Kapitel 7 zusammengefasst.

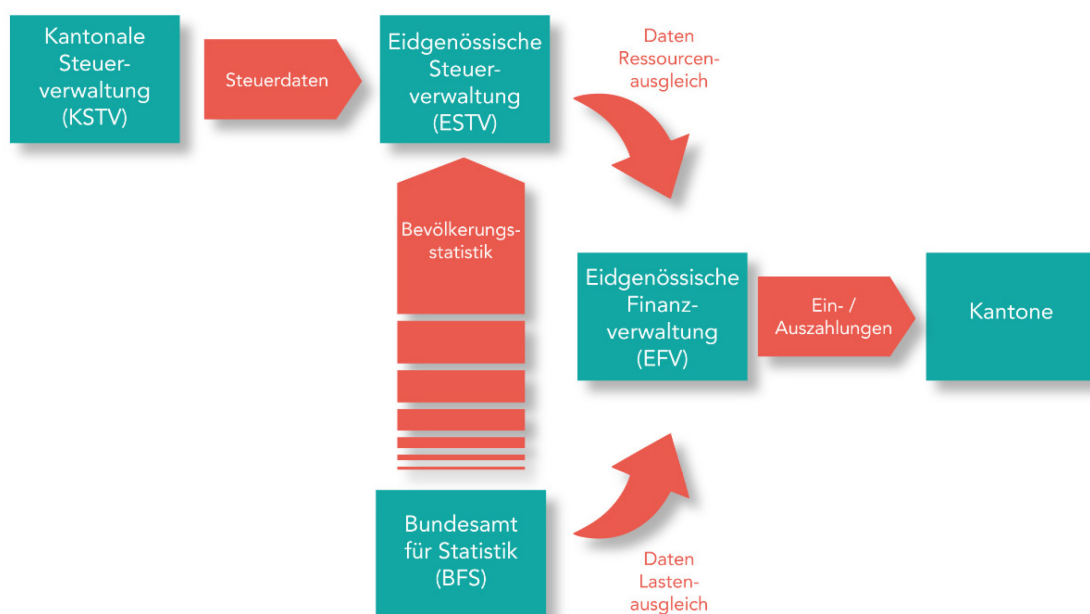


Tabelle 2: Datenfluss für den Finanzausgleich

² Art. 6 Abs. 1 Bst. j Finanzkontrollgesetz (FKG): [Die EFK hat insbesondere folgende Aufgabe] «Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.»

³ Art. 44 FiLaV.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Gegenstand der Prüfung von 2022 sind die Daten, die für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2023 verwendet werden. Für den Ressourcenausgleich sind die Steuerjahre 2017 bis 2019 massgebend.

Kontrolle bei den Kantonen

Die KSTV werden von der EFK nicht geprüft. Die EFK stützt sich bei der Risikoeinschätzung jedoch auf die Analyse der Qualitätssicherungsverfahren und der NFA-Datenextraktionsprogramme der Kantone. Sie berücksichtigt auch, sofern vorhanden, die Prüfungen der kantonalen Finanzkontrollen (KFK) bei den KSTV. Sie nimmt die Massnahmen der KSTV zur Vermeidung von bei früheren Prüfungen festgestellten Fehlern zur Kenntnis.

Die EFK plant ihre Prüfungen in den Kantonen nach einem mehrjährigen Rotationsprinzip. Liegen besondere Umstände vor, können zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Die ausgewählten Kantone werden im Herbst des Vorjahres über die anstehende Prüfung informiert.

Gestützt auf ihre Risikobeurteilung bestimmt die EFK pro Kanton eine Auswahl von Indikatoren. Pro ausgewählten Indikator prüft sie zunächst die Plausibilität der gemeldeten Daten, um sicherzustellen, dass sie insgesamt kohärent sind (z. B. Vergleich mit den Daten des Vorjahres oder mit spezifischen Extraktionen). Anhand von Stichproben kontrolliert die EFK anschliessend detailliert die Richtigkeit der gemeldeten Daten bestimmter Steuerpflichtiger (indem sie beispielsweise die Veranlagungsdossiers konsultiert oder Listen von Fällen nach bestimmten Kriterien anfordert). Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert. Die Stichproben sind daher statistisch nicht repräsentativ. Die Kontrollen von 2022 beziehen sich auf die Daten für das Steuerjahr 2019. Erkennt die EFK Fehler, weitet sie ihre Kontrollen, wenn nötig, auf die zwei vorangehenden Steuerjahre aus (2017 und 2018), die für die Ermittlung der Finanzausgleichszahlungen 2023 ebenfalls massgebend sind.

Zu den Indikatoren des Ressourcenausgleichs gehören das Einkommen der natürlichen Personen (ENP), das Vermögen der natürlichen Personen (VNP), das Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP), die Gewinne der juristischen Personen (GJP) sowie die Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (DBST). Die ersten vier Indikatoren wurden gemäss nachfolgender Tabelle geprüft:

Kanton / Indikator	BL	GE	GR	SG	SH	SZ	ZH
ENP	x	x	x	x	x	x	x
VNP	x	x	x	x	x	x	x
EQP		x			x		x
GJP	x		x	x		x	

Tabelle 3: 2022 geprüfte Kantone und Indikatoren

Die Prüfungen bei den KSTV erfolgten zwischen dem 8. und dem 24. März 2022. Entgegen dem ursprünglichen Programm konnte der Indikator GJP für den Kanton Zürich aus Gründen, die die EFK nicht zu vertreten hat, nicht geprüft werden. Der Indikator wird stattdessen 2023 geprüft. Das Prüfteam bestand aus Jean-Philippe Ammann (Revisionsleiter), Simon

Kehrl, Martin Kropf und Rolf Schaffner. Begleitet wurde die Revision vom Mandatsverantwortlichen Jean-Marc Blanchard. Die Feststellungen wurden mit den jeweiligen KSTV besprochen, die dazu Stellung beziehen konnten.

Kontrollen in den Bundesämtern

Die EFK prüft in den drei involvierten Bundesämtern (ESTV, BFS und EFV) die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten, wobei sie sich auf die Prozesse fokussiert. Sie beurteilt auch die für den NFA eingesetzten Informatiktools. Die EFK führt ausserdem Befragungen durch und nimmt anhand von Stichproben detaillierte Kontrollen vor. Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert.

Die Prüfungshandlungen bei der ESTV, beim BFS und bei der EFV wurden von Jean-Philippe Ammann (Finanzprüfer) und François Donini (Evaluator) hauptsächlich vom 13. Juni bis zum 12. Juli 2022 durchgeführt. Die Feststellungen flossen in die Berichterstattung zuhanden der Bundesämter ein, die dazu Stellung nehmen konnten.

1.4 Unterlagen und Interviews

Die benötigten Informationen wurden der EFK von den Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone vollständig und kompetent geliefert. Die erforderlichen Unterlagen und Infrastrukturen wurden dem Prüfteam uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 26. August 2022 statt. An der Schlussbesprechung nahmen teil: der Leiter und ein Mitarbeiter der Sektion Finanzausgleich der EFV, der Teamchef Steuerstatistik und ein Mitglied der Internen Revision der ESTV, der Leiter der Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des BFS sowie seitens der EFK der Revisionsleiter.

Die EFK dankt den Verwaltungseinheiten der Kantone und des Bundes sowie der Fachgruppe für ihre kooperative Haltung. Sie ruft in Erinnerung, dass es den Amtsleitungen und Generalsekretariaten obliegt, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone

Die Qualität der von den Kantonen gelieferten Steuerdaten ist einer der Eckpfeiler für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge. Diese Informationen werden den Veranlagungs- oder Bezugssystemen mit spezifischen Extraktionsprogrammen für NFA-Daten entnommen. Die Bearbeitungen unterstehen zwingend einem Qualitätssicherungsprozess.

Die EFK prüft weder das Management der Informatiksysteme noch die Qualitätssicherungsprozesse oder das Interne Kontrollsystem (IKS) in der kantonalen Verwaltung. Sie stützt sich jedoch auf diese Elemente für ihre eigenen zielgerichteten Prüfungen der Bereiche, die sie als Risikobereiche einstuft. Die EFK berücksichtigt dabei auch allfällige Kontrollen der Steuerdaten durch die KFK, was die Qualität dieser Daten um eine zusätzliche Qualitätssicherungsstufe erhöht.

Die Feststellungen in diesem Kapitel beruhen nicht ausschliesslich auf den 2022 geprüften Kantonen. Sie tragen auch den Beurteilungen aus den Vorjahren Rechnung.

2.1 Von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Qualitätssicherung

Generell stellt die EFK erhebliche Unterschiede beim Reifegrad der Qualitätssicherungsprozesse fest. Zwischen den Kantonen bestehen bezüglich Breite und Tiefe der Kontrollverfahren sowie ihrer Dokumentation signifikante Unterschiede.

Aus Sicht der EFK ist die Wirksamkeit der Qualitätssicherung optimal, wenn zuerst die Kohärenz und die Vollständigkeit der Steuerdaten und anschliessend die allgemeine Plausibilität der Indikatoren geprüft werden. Diese analytischen Kontrollen ermöglichen die Aufdeckung von Inkonsistenzen in der Gesamtheit der Daten, beispielsweise um zu prüfen, ob die NFA-Meldung vollständig ist im Vergleich zu den verschiedenen Registern der Steuerpflichtigen, hinsichtlich der Entwicklung eines Indikators zwischen zwei Steuerjahren, in Bezug auf die Konsistenz zwischen den Indikatoren oder auf die Verteilung zwischen den Kategorien innerhalb eines Indikators. Diese Kontrollergebnisse bestimmen anschliessend die Gestaltung der detaillierten stichprobenweisen Zusatztests von Steuerdossiers. Die Dokumentation dieser Kontrollvorgänge muss regelmässig aktualisiert werden, insbesondere wenn die Systeme oder die Organisation Änderungen erfahren haben. Die Nachweise für die Durchführung der Kontrollen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

2019 wollte die Fachgruppe in diesem Zusammenhang keine Mindestanforderungen an die Qualitätssicherung für alle Kantone festlegen. Sie ist der Auffassung, dass Fehler im heutigen System bereits identifiziert und korrigiert werden. Mindestanforderungen würden die Reglementierungsdichte erhöhen und in die Eigenverantwortung der Kantone eingreifen. Falls die jährlichen Prüfungen indessen Mängel aufzeigen würden oder eine massive Verschlechterung der Datenqualität auftreten würde, müsste diese Frage wieder diskutiert werden.

2.2 Verbesserungsbedarf beim Management der Informatiksysteme

Die Qualität und die gute Bewirtschaftung der verwendeten Veranlagungs- und Bezugssysteme sowie der Extraktionsprogramme für die NFA-Meldung sind von grosser Bedeutung, um die Integrität der verwendeten Daten zu gewährleisten.

Die kantonalen Verwaltungen benutzen für die Besteuerung eine Vielzahl unterschiedlicher Informatiksysteme. Einige Systeme laufen noch auf alten Plattformen und setzen veraltete Technologien ein, die sich teilweise nicht mehr anpassen lassen und die mit manuellen Bearbeitungen kompensiert werden müssen. Hinzu kommt, dass das Fachwissen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere, wenn entsprechende Unterlagen fehlen. Der Ersatz dieser alten Systeme ist in den betroffenen Kantonen bereits im Gang.

Generell stellt die EFK erhebliche Unterschiede beim Reifegrad der Managementprozesse der Informatiksysteme und der Extraktionsprogramme fest. Die Breite und Tiefe der Kontrollverfahren bei einer Informatikrüstung sowie deren Dokumentation sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und entsprechen nicht immer der Best Practice. Manche Kantone verfügen nicht einmal über formalisierte Change-Prozesse. Beim Testing der Anpassungen stellt die EFK insbesondere auf Ebene der Fachapplikationen regelmässig Mängel fest. Tests und ihre Dokumentation, inklusive Testfälle, fehlen häufig.

Des Weiteren müssen im Falle der Beauftragung eines externen Dienstleisters besondere Überwachungsmassnahmen ergriffen werden, z. B. Präventivkontrollen oder Monitoring von Systemlogs, um das Risiko unerwünschter Softwareänderungen durch den Dienstleister zu minimieren.

Nach Ansicht der EFK ist das Change-Management in Informatiksystemen dann optimal, wenn der Kanton über verbindliche und formalisierte Kontrollverfahren verfügt, die von geeigneten Support-Tools unterstützt und tatsächlich angewandt und dokumentiert werden. Die Produktionsstarts müssen von den Geschäftsverantwortlichen zuerst getestet und validiert werden.

Die Wiederherstellung der Datensicherungen muss durch regelmässige Tests sichergestellt werden. Die Nichtbeachtung dieses Aspekts führt zu einem zusätzlichen Risiko hinsichtlich der Datenverfügbarkeit.

Bei einer vollständigen Erneuerung der Veranlagungs- oder Bezugssysteme muss die Datenmigration vertieft kontrolliert werden, damit die vollständige Übernahme der Daten und die Parametrisierung der Extraktionsvariablen garantiert sind. Diese Kontrollen müssen in einem Katalog von Tests definiert sein, die über die normalen jährlichen Kontrollen der Qualitätssicherung hinausgehen, und dokumentiert werden. Die EFK hat festgestellt, dass dies nicht immer der Fall ist.

2.3 Fehler und unterschiedliche Auslegungen

Behandlung der Feststellungen durch die EFK

Die EFK behandelt die Feststellungen aus ihren Prüfungen in den Kantonen gemäss dem nachfolgenden Schema. Dieses gründet auf den Bestimmungen von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) sowie den Entscheidungen und

Vorschlägen der Fachgruppe Qualitätssicherung (FG) zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren.

Feststellung	Behandlung
Fehlende oder nicht weiterverwertbare Daten	Schätzung des Ressourcenpotenzials durch die EFV (gemäss Anhang 16 FiLaV)
Ungenügende Datenqualität, aber verwertbare Daten	Fehlerberechnung, Hochrechnung auf ähnliche Fälle (falls anwendbar) und Korrektur der Daten aus dem Steuerjahr 2019 sowie der Steuerjahre 2018 und 2017 (falls anwendbar)
Unterschiedliche Auslegung	Korrektur der Daten und/oder Anpassung der Weisungen gemäss Entscheid der FG

Tabelle 4: Behandlung der Feststellungen

Werden die Weisungen unterschiedlich ausgelegt, kann die Fachgruppe mit der EFV eine Anpassung der Weisungen vereinbaren. Ausserdem kann sie entscheiden, wie gewisse Sachverhalte im Ressourcenpotenzial behandelt werden. Um die einheitliche Behandlung in den Kantonen zu gewährleisten, werden diese Entscheide in einem zusammenfassenden Dokument festgehalten.⁴

Der Entscheid, die Fehler zu korrigieren, wird der Fachgruppe überlassen

Die EFK präsentiert ihre Feststellungen der Fachgruppe, die gestützt auf ihre Einschätzung der Relevanz entscheidet, welche Fehler korrigiert werden müssen. Es gibt keine genauen Regeln oder Kriterien, um diese Entscheide zu steuern, wie beispielsweise die Definition einer Wesentlichkeitsgrenze. 2018 wurde die Fachgruppe auf diese Frage angesprochen. Sie wollte jedoch keine verbindlichen Grenzen definieren und hielt fest, dass grundsätzlich alle Fehler zu korrigieren seien. Die Fachgruppe verzichtet aber auf eine Korrektur, wenn sie nur eine minimale Auswirkung auf die Finanzausgleichsbeträge haben, um den kantonalen und den Bundesämtern einen unverhältnismässig hohen Arbeitsaufwand zu ersparen. Für rückwirkende Korrekturen der Ausgleichszahlungen wurde in der FiLaV ein Schwellenwert verankert.

Fehler in Gesamthöhe von 83,9 Millionen Franken

Bei ihrer Prüfung der Steuerdaten 2019 hat die EFK beim Ressourcenpotenzial⁵ 2019 Fehler im kumulierten Bruttowert von 83,9 Millionen Franken festgestellt. Die Fehler pro Kanton liegen in einer Bandbreite von $\pm 0,0$ bis $\pm 0,7$ Prozent der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Kantons. Die Feststellungen werden im Folgenden zusammengefasst und im Anhang 4 detailliert beziffert. Fehler, die nicht systematisch sind und die keine Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial haben (Fehler bei der manuellen Erfassung, Zuordnung zu falscher Kategorie usw.), werden in diesem Bericht nicht erwähnt.

Bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen (ENP-Indikator) betreffen die Fehler im Wesentlichen die Nichtmeldung von Steuerpflichtigen ohne Veranlagung oder provisorischen Bezug sowie die Nichtmeldung aufgrund eines Parametrisierungsproblems des Informatiksystems.

⁴ <https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzausgleich/zahlen/2022/entscheide-fachgruppe-qualitaetssicherung.pdf.download.pdf/entscheide-fachgruppe-qualitaetssicherung-d.pdf>

⁵ Nach Anwendung der Freibeträge und Gewichtungen

Die Fehler im Zusammenhang mit dem Vermögen (VNP-Indikator) betreffen hauptsächlich die Nichtmeldung von nicht veranlagten Steuerpflichtigen und die Nichtmeldung von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen nach einer Zivilstandsänderung im entsprechenden Jahr.

Bei den quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP-Indikator) wurde in erster Linie festgestellt, dass die Weisungen der EFV im Zusammenhang mit der Meldung von nachträglich ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen in mehreren Kantonen nicht beachtet wurden.

Bei den juristischen Personen (GJP-Indikator) betreffen die festgestellten Fehler die Meldung eines falschen kantonalen Statuscodes bei bestimmten Gesellschaften.

Beurteilung

Die EFK ersuchte die Fachgruppe um einen Entscheid über die Behandlung dieser Fehler.

Stellungnahme der Fachgruppe

An ihrer Sitzung vom 12. April 2022 beschloss die Fachgruppe, dass angesichts der Unerheblichkeit der Beträge der festgestellten Fehler keine Korrekturen notwendig seien.

Originaltext auf Französisch

3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV

Die ESTV erhebt bei den Kantonen die für den Ressourcenausgleich verwendeten Steuerdaten, nimmt die erforderlichen Bearbeitungen vor und übermittelt diese Daten an die EFV. Werden Fehler festgestellt, ersucht die ESTV die Kantone um die Lieferung neuer Daten.

3.1 Ein geeignetes und dokumentiertes Internes Kontrollsystem

Die Meldung der NFA-Daten durch die KSTV an die ESTV erfolgt aggregiert für die Indikatoren EQP⁶ und VNP⁷. Nach Ansicht der EFK könnte die durchgehend einzelfallweise Meldung, wie dies für die Indikatoren ENP und GJP der Fall ist, die Datenqualität verbessern. Sie würde insbesondere systematische Querkontrollen zwischen den einzelnen Indikatoren ermöglichen. Diese Feststellung wurde bereits bei einer früheren Prüfung gemacht. Darauf angesprochen, hatte sich die Fachgruppe aufgrund der technischen Sachzwänge bei einer Änderung des Meldeprozesses und wegen der politischen Sensibilität der Lieferung kantonaler Daten an die ESTV gegen eine Änderung des Meldetypus ausgesprochen.

Am Bearbeitungsprozess wurden 2022 keine Änderungen vorgenommen. Das IKS, das eingerichtet wurde, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu gewährleisten, ist geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Dabei gelangt das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Die Datenbearbeitung durch die ESTV sowie die entsprechenden Kontrollen sind korrekt dokumentiert. Das IKS umfasst einen grösseren Anteil manueller Bearbeitungen (siehe Kapitel 3.2) und automatische Kontrollen.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Bearbeitung der Steuerdaten für den Ressourcenausgleich 2023 durch die ESTV keine Fehler fest. Das IKS ist angemessen und wird angewandt.

Die Fachgruppe nahm den Bericht der ESTV zur Datenlieferung der KSTV und den Zwischenbericht der EFK zu den vorgenommenen Kontrollen in den Kantonen im April und im Juni 2022 zur Kenntnis. Sie war der Ansicht, dass keiner der festgestellten Fehler signifikant war, und verzichtete darauf, eine Korrektur seitens der betreffenden KSTV zu verlangen (siehe Kapitel 2.3 und Anhang 4).

3.2 Das Automatisierungsprojekt der Verarbeitungen ist aufgegleist

Der NFA-Prozess bei der ESTV weist einen hohen Anteil an manuellen Bearbeitungsschritten auf. Dazu gehören beispielsweise die Datenübermittlung oder die Ausstellung von 130 Jahresbescheinigungen zuhanden der Kantone. Nach Ansicht der EFK wäre eine stärkere IT-Unterstützung wünschenswert, um die Effizienz zu steigern und das Fehlerrisiko bei der Datenbearbeitung zu minimieren, etwa durch eine Automatisierung der Datenüber-

⁶ Anzahl Personen und Einkommen pro Quellensteuerkategorie

⁷ Anzahl Personen und Reinvermögen pro Vermögensklasse

mittlung oder die direkte Erzeugung der Bescheinigungen durch das System. Die EFK empfahl der ESTV schon 2012 «zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können»⁸.

Die ESTV hatte zunächst geplant, die NFA-Prozesse durch deren Einbezug in die Entwicklung des Datawarehouse im Rahmen des Programms FISCAL-IT zu unterstützen. Es zeigte sich jedoch, dass die spezifischen Bedürfnisse des NFA durch diese Lösung nicht abgedeckt werden konnten. Im Oktober 2017 gab die Geschäftsleitung der ESTV grünes Licht für die Vorstudie im Hinblick auf ein eigenständiges Projekt. Dieses soll den Datentransfer der Kantone an die ESTV automatisieren und automatisierte Kontrollen ermöglichen. Der Datentransfer muss einfach, effizient und durch die Verwendung eines Portals gesichert sein.

Im Februar 2020 beschloss die Geschäftsleitung der ESTV, zwei Personen für die Durchführung des Projekts einzustellen, darunter einen Projektleiter, und für den IT-Teil einen externen Dienstleister beizuziehen. Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts für die Erbringung von Dienstleistungen wurde diese Dienstleistung vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen⁹ ausgeschrieben.

Die kantonalen Steuerbehörden wurden von der ESTV-Direktion mit Schreiben vom 1. Februar 2021 offiziell über den Start des Projekts zur Automatisierung des Finanzausgleichs informiert. Seitdem informiert die ESTV die Kantone regelmässig über die Projektfortschritte sowie ihre Erwartungen (Zeitplan, neues Format für die Lieferung von Daten und Anpassung der Anweisungen etc.). Eine Übergangsphase ist ebenfalls vorgesehen, insbesondere für die Kantone, denen es nicht möglich sein wird, ihre Informatiksysteme rechtzeitig und zu vertretbaren Kosten anzupassen.

Die erste Datenlieferung im neuen Format ist für Herbst 2022 vorgesehen (Daten der Steuerperiode 2020). Dies wird zeitlich mit den Änderungen für die juristischen Personen zusammenfallen, die mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung verabschiedet wurden.

Aufgrund der durchgeführten Kontrollen und erhaltenen Informationen ist die EFK der Ansicht, dass das Projekt auf Kurs und eine Umsetzung im Herbst 2022 plausibel ist.

Beurteilung

Die EFK nimmt die erzielten Fortschritte zur Kenntnis und hält ihre Empfehlung Nr. 15111.001 aufrecht. Ein Follow-up wird bei der nächsten Prüfung der EFK erfolgen.

Stellungnahme der ESTV

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist mit dieser Beurteilung einverstanden.

⁸ Siehe Kapitel 5.2 des Berichts «Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen» (PA 15111), abrufbar auf der Webseite der EFK (www.efk.admin.ch).

⁹ SR 172.056.1

4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS

Das BFS erstellt die für die Berechnung des Lastenausgleichs erforderlichen Statistiken gestützt auf die Zahlen aus seiner ordentlichen Produktion. Für den NFA 2023 verwendete das BFS die Daten der Beschäftigungsstatistik 2019 und bei den übrigen Statistiken die Daten von 2020.

4.1 Keine Fehler bei der Datenlieferung festgestellt

Zur Ermittlung des Armutsindikators (ARMIN), der der Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs zugrunde liegt, erhebt das BFS die Daten zu den bedarfsorientierten Leistungen, die in den Kantonen ausgerichtet werden. Das BFS trifft die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass der Katalog dieser Systeme à jour und die dazugehörige Datenerhebung korrekt sind. Das BFS ist jedoch auf die gute Qualität der gelieferten Daten angewiesen und kann nur gewisse Plausibilitätskontrollen vornehmen. So kann es vorkommen, dass ein Kanton fehlerhafte Daten liefert. Verschärft wird dieses Risiko für die Daten, die in aggregierter Form übermittelt werden, denn das BFS hat in einem solchen Fall weniger Möglichkeiten, deren Plausibilität zu überprüfen, als bei den individuellen Daten. Aggregierte Daten erschweren zudem die Vermeidung von Doppelerfassungen (Beziehende von Leistungen aus mehreren Systemen).

Bei der Datenlieferung im Zusammenhang mit dem Armutsindikator wurden keine Fehler festgestellt.

4.2 Modernisierungsprojekt in einer entscheidenden Phase

Die Datenerhebung und -verarbeitung für den Armutsindikator ist komplex. Der vom BFS nachgeführte Katalog der bedarfsorientierten Leistungen listet über hundert verschiedene kantonale Systeme auf. Einige gibt es in allen Kantonen (Sozialhilfe im engeren Sinne, Ergänzungsleistungen und Alimentenbevorschussung), während andere kantonsspezifisch sind. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden wird anhand der Durchschnittsleistungen basierend auf einem Wert aus den Vorjahresdaten gewichtet.

Die EFK hat dem BFS deshalb 2019 empfohlen, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutsindikators vereinfacht werden können.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Leitung des BFS haben Ende 2018 das Projekt «Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik» gestartet. Die von der EFK in ihrer Empfehlung von 2019 aufgeworfene Problematik wurde im Projekt berücksichtigt.

Im Juni 2020 wurde einem Steuerungsausschuss ein erster Bericht «Bewertung möglicher Varianten» vorgelegt. Auf der Grundlage des Berichts und der Entscheide der beteiligten Akteure wurde die Initialisierungsphase des Projekts eingeleitet und Ende 2020 abgeschlossen. In der Initialisierungsphase wurden die Ziele festgelegt und die gewählte Variante finalisiert.

Der Konzeptionsphase soll laut Planung Ende 2022 abgeschlossen werden. Der nächste wichtige Schritt wird der Entscheid über die effektive Umsetzung des Projekts und dessen Finanzierung sein. Im Falle eines positiven Entscheids würde das Projekt in die Realisierungsphase übergehen, die von Januar 2023 bis Ende 2024 dauert. Die anschliessende Implementierungsphase dürfte dann eine erste Beurteilung und die Veröffentlichung der modernisierten Sozialhilfeempfängerstatistik im Juni 2026 zulassen.

Beurteilung

Die EFK nimmt die Projektfortschritte zur Kenntnis und hält ihre Empfehlung Nr. 19188.002 unverändert aufrecht. Ein Follow-up wird bei der nächsten Prüfung der EFK erfolgen.

Stellungnahme des BFS

Das BFS ist mit der Beurteilung der Eidgenössischen Finanzkontrolle einverstanden und bestätigt die Projektplanung als konform.

Originaltext auf Französisch

4.3 Ein geeignetes Internes Kontrollsystem

Das BFS hat ein IKS aufgebaut, um die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Datenbearbeitung zu gewährleisten. Die für den NFA verwendeten Daten werden von den verschiedenen Sektionen spezifischen Kontrollen unterzogen, insbesondere in Form von Plausibilitätstests. Neu verwaltet das BFS den Datenerhebungsprozess mit der Software Acta Nova. Damit organisiert und überwacht das BFS die zu erledigenden Aufgaben und stellt die Aufbewahrung der verwendeten Dateien sicher.

Die Fachgruppe nahm den Bericht des BFS über die Datenerhebung an ihrer Sitzung vom April 2022 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

Die EFK hielt fest, dass die Qualitätskontrollen und deren Ergebnisse systematisch dokumentiert werden. Der Dokumentationsgrad variiert jedoch je nach Indikator und Sektion des BFS.

Beurteilung

Die EFK stellte in der Datensammlung des BFS für den Lastenausgleich 2023 keine Fehler fest. Das IKS ist geeignet und wird wie beschrieben angewandt.

5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen

Die EFV berechnet auf der Basis der von der ESTV und dem BFS abgelieferten Daten und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Finanzausgleichszahlungen.

5.1 Die Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV

Die Berechnungen des Finanzausgleichs richten sich nach strengen Vorgaben. Der Berechnungsprozess wird von zwei Mitarbeitenden mithilfe von zwei unterschiedlichen Informatiktools parallel und unabhängig voneinander bearbeitet. Sämtliche Ergebnisse werden anschliessend unter Verwendung einer automatisierten Routine verglichen. Mit Kontrolljournalen werden die einzelnen Schritte der Datenbearbeitung überprüft. Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Die Kontrollschritte sind korrekt dokumentiert.

2019 betraf eine Empfehlung der EFK den Einsatz des Programms «R». Nach Angaben der EFV haben die Arbeiten zur Dokumentation des Prozesses für das IT-Change-Management 2021 begonnen und werden erst Ende 2022 abgeschlossen sein. Es wurde zudem ein umfassendes Testprogramm vor der endgültigen Implementierung aufgestellt. Der letzte Test ist jedoch erst für Herbst 2022 vorgesehen, d. h. nach dem Abschluss der Prüfungsarbeiten.

Die EFK unterzog die Change-Management-Prozesse und deren Dokumentation sowie die durchgeführten Tests einer kritischen Beurteilung. Dabei stellte die EFK fest, dass die Change-Management-Prozesse und die durchgeführten Tests korrekt dokumentiert sind.

Beurteilung

Das IKS ist geeignet und wird korrekt angewandt. Die EFK hat zur Kenntnis genommen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Empfehlung Nr. 19188.003 2021 begonnen haben und Ende 2022 abgeschlossen werden. Ein letztes Follow-up wird demnach bei der nächsten Prüfung der EFK erfolgen.

Stellungnahme der EFV

Die EFV nimmt von den Ausführungen der EFK Kenntnis.

Die Beiträge des Finanzausgleichs 2023 wurden gemäss der am 1. Januar 2022 geltenden Verordnung berechnet.

Für den Ressourcenausgleich werden neu zuerst die von den ressourcenschwachen Kantonen erhaltenen Beträge berechnet. Dieser Betrag wird anschliessend fix aufgeteilt zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den ressourcenstarken Kantonen (proportional zu ihrem Ressourcenindex) übernommen.

Der Gesamtbetrag der Zahlungen für den Lastenausgleich entspricht neu dem Vorjahreswert, angepasst an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise.

Die Berechnung des Härtefallausgleichs bleibt unverändert. Für 2023 hat kein Kanton seinen Anspruch auf diesen Ausgleich verloren.

Nach den Anfang 2020 in Kraft getretenen Übergangsbestimmungen¹⁰ stellt der Bund finanzielle Mittel für die ressourcenschwachen Kantone zur Abfederung der Veränderungen bei den Ausgleichszahlungen aufgrund des Wechsels zum neuen Finanzausgleichssystem in den Jahren 2021 bis 2025 bereit. Für 2023 sind 160 Millionen Franken vorgesehen.

Die EFK hat die von der EFV durchgeführte Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2023 eingehend kontrolliert. Sie stellte keine Fehler fest. Die Fachgruppe nahm die von der EFV berechneten Daten für den Finanzausgleich 2023 an ihrer Sitzung vom Juni 2022 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

Die Finanzausgleichsbeträge 2023 wurden den Kantonen von Juli bis August 2022 zur Vernehmlassung unterbreitet. Gestützt auf die Vernehmlassung wurden von der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren keine Änderungen dieser Beträge verlangt.

Die Auszahlung des NFA an die Kantone erfolgt in zwei Tranchen (30. Juni und 31. Dezember) über die Kontokorrente der EFV. Die EFK prüfte die Richtigkeit der Zahlungsaus- und -einzüge für 2021 im Rahmen der Prüfung der Bundesrechnung. Sie stellte keine Fehler fest.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Berechnung der Finanzausgleichszahlungen 2023 durch die EFV und bei den Zahlungsaus- und -einzügen des Jahres 2021 keine Fehler fest.

¹⁰ Art. 19c Abs. 1 FiLaG.

6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung

Die Fachgruppe Qualitätssicherung begleitet den jährlichen NFA-Prozess. Für das Referenzjahr 2023 nahm sie ihre Aufgaben¹¹ wie folgt wahr:

Datum	Sitzung	Gegenstand und Zweck
12. April 2022	1. ordentliche Sitzung	Kontrolle der Daten für den Ressourcen- und den Lastenausgleich, hauptsächlich gestützt auf die Berichte der ESTV, des BFS und der EFK
7. Juni 2022	2. ordentliche Sitzung	Überprüfung der Datenberichtigung. Verabschiedung der Berechnungen für die Vernehmlassung bei den Kantonen
26. August 2022	3. ordentliche Sitzung	Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und Empfehlung zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Tabelle 5: Sitzungen der Fachgruppe 2022

Die EFK nahm in beobachtender Funktion an den Sitzungen teil. Sie informierte die Fachgruppe über die Feststellungen aus ihren Prüfungen. Die Funktionsweise der Fachgruppe im Jahr 2022 gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

¹¹ Art. 45 FiLaV «Aufgaben der Fachgruppe».

7 Follow-up der Empfehlungen

Nach Abschluss der vorangegangenen Prüfung waren noch drei Empfehlungen der EFK zum Finanzausgleich offen. Ihr Follow-up ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Bei früheren Prüfungen abgegebene Empfehlung	Follow-up der Empfehlung bei der Prüfung 2022
15111.001	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Bearbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation als Leistungserbringer in die Lösungsfindung einbezogen werden. Die EFK empfiehlt grosse Zurückhaltung bei der Entwicklung weiterer spezifischer Projekte für die NFA-Daten. Stattdessen seien die entsprechenden Erfordernisse so weit wie möglich in die Entwicklung des Gesamtprogramms FISCAL-IT zu integrieren.	Die EFV hat ein Projekt im Sinne der Empfehlung lanciert. Die effektive Umsetzung des Projekts erfolgt im Herbst 2022 mit der ersten Lieferung von Daten durch die Kantone. Dementsprechend bleibt die Empfehlung zum jetzigen Zeitpunkt noch offen (siehe Kapitel 3.2).
19188.002	Die EFK empfiehlt dem BFS, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutindikators vereinfacht werden können.	Das BFS hat Schritte unternommen, die in die Richtung der Empfehlung zielen; diese bleibt aber noch offen (siehe Kapitel 4.2).
19188.003	Die EFK empfiehlt der EFV, den Prozess des Informatikänderungsmanagements für die Anwendung «R» zu formalisieren und anzuwenden sowie die Funktionstrennung zwischen Entwickler und Tester zu gewährleisten und vor dem Produktionsstart die Integrationstests in der Testumgebung vorzunehmen.	Die EFV hat 2021 Schritte unternommen, die in die Richtung der Empfehlung zielen; In Anbetracht der Tatsache, dass die Arbeiten nicht vor Ende 2022 abgeschlossen sein werden, bleibt die Empfehlung offen (siehe Kapitel 5.1).

Tabelle 6: Follow-up der EFK-Empfehlungen

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Finanzkontrollgesetz (FKG), SR 614.0

Finanzhaushaltgesetz (FHG), SR 611.0

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), SR 613.2

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV), SR 613.21

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), SR 642.14

Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer, SR 642.124

Weisung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und -lieferung gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Verarbeitung der Daten zur alljährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen gestützt auf die FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV

Anhang 2: Abkürzungen

ARMIN	Armut Indikator, Artikel 34 FiLaV
BFS	Bundesamt für Statistik
DBST	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen der natürlichen Personen
EQP	Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FG	Fachgruppe Qualitätssicherung, Art. 44 FiLaV
GJP	Gewinn der juristischen Personen
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
IKS	Internes Kontrollsystem
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
KSTV	Kantonale Steuerverwaltungen
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFA-Meldung	Erhebung und Lieferung der NFA-Daten gemäss den Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008
NOV	Nachträgliche ordentliche Veranlagung
SLA (A-C / F)	Soziodemografischer Lastenausgleich (Bevölkerungsstruktur / Kernstädte)
VNP	Vermögen der natürlichen Personen

Anhang 3: Glossar

Lizenzbox	Steuervergünstigung bei der Besteuerung von Erträgen eines Unternehmens aus Patenten und vergleichbaren Schutzrechten
Kantonale Statusgesellschaften	Das DBG unterscheidet für die Besteuerung von juristischen Personen nicht zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und solchen mit kantonalem besonderem Steuerstatus. Gemäss StHG gibt es diese Unterscheidung hingegen auf kantonaler Ebene.
Sitz- oder Domizilgesellschaft	Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben
Holdingsgesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben
Gemischte Gesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen

Bemerkung zur Höhe der Fehlerbeträge:

Die Quantifizierung der festgestellten Fehler bezieht sich auf die von den KSTV gemeldeten Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials. Zur Berechnung des Ressourcenindex werden diese Beträge anschliessend mit Freibeträgen verrechnet und gewichtet. Der Ressourcenindex ist massgebend für die Berechnung der Ein- und Auszahlungen im Ressourcenausgleich.

I. ENP-Indikator (Einkommen der natürlichen Personen)

a) Steuerpflichtige ohne Veranlagung und Bezug

Indikator	ENP
Kanton	ZH
Beschreibung	298 nicht veranlagte Steuerpflichtige wurden nicht gemeldet. Dabei wären zum Zeitpunkt der Datenextraktion für die meisten provisorische Angaben verfügbar gewesen (z. B. abgegebene Steuererklärung oder Veranlagung der Vorjahre).
Fehlerquantifizierung	In diesen Fällen sind Angaben mit Hinweis auf zusätzliches Einkommen von 27 500 000 Franken verfügbar.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen 2019 nach Abzug des Freibetrags sollte um 21,9 Millionen Franken erhöht werden (<0,1 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

b) Nicht gemeldete Steuerpflichtige

Indikator	ENP
Kanton	ZH
Beschreibung	Aufgrund eines Parametrierungsproblems der Steuersoftware wurden die Einkommen bestimmter Steuerpflichtigen nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 95 Steuerpflichtige, die ein zusätzliches Einkommen von 16 900 000 Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen 2019 nach Abzug des Freibetrags sollte um 15,1 Millionen Franken erhöht werden (<0,1 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

c) Nicht gemeldete Steuerpflichtige

Indikator	ENP
Kanton	GR
Beschreibung	Aufgrund eines Parametrierungsproblems der Steuersoftware wurden die Einkommen von 203 Steuerpflichtigen nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 203 Steuerpflichtige, die ein zusätzliches Einkommen von 1 545 000 Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen 2019 sollte um 1,5 Millionen Franken erhöht werden (<0,1 %). In einigen Fällen wäre allerdings noch der Freibetrag abzuziehen.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

d) Unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Indikator	ENP
Kanton	GE
Beschreibung	Das Einkommen bestimmter unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die beim Vermögen gemeldet wurden, wurde nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 122 Steuerpflichtige, die ein zusätzliches Einkommen von 6 000 000 Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen 2019 nach Abzug des Freibetrags sollte um 2,3 Millionen Franken erhöht werden (<0,1 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

e) Fehler ohne signifikante Auswirkungen

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
ENP	SG	Das Vermögen zweier Steuerpflichtigen wurde doppelt gemeldet.	Senkung des massgebenden ENP um 13 000 Franken (<0,1 %).

II. VNP-Indikator (Vermögen der natürlichen Personen)

a) Keine Meldung des Vermögens bei bestimmten Steuerpflichtigen

Indikator	VNP
Kanton	SG
Beschreibung	Das Vermögen von Steuerpflichtigen mit einer Zivilstandsänderung im entsprechenden Jahr wurde systematisch nicht gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte mehrere Fälle, die ein Reinvermögen von 503 Millionen Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen 2019 sollte um 503 Millionen Franken erhöht werden (<0,4 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

b) Keine Meldung des Vermögens bei bestimmten Steuerpflichtigen

Indikator	VNP
Kanton	ZH
Beschreibung	Das Vermögen bestimmter Steuerpflichtigen wurde nicht gemeldet. Dabei wären zum Zeitpunkt der Datenextraktion für die meisten provisorische Angaben verfügbar gewesen (z. B. abgegebene Steuererklärung oder Veranlagung der Vorjahre).
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 5064 Fälle, die ein Reinvermögen von 530,9 Millionen Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen 2019 sollte um 530,9 Millionen Franken erhöht werden (<0,1 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

c) Provisorische nachträgliche ordentliche Veranlagungen

Indikator	VNP
Kanton	GR
Beschreibung	Das Einkommen mehrerer Steuerpflichtigen mit provisorischer nachträglicher ordentlicher Veranlagung wurde korrekt beim EQP-Indikator gemeldet. Bei bestimmten Steuerpflichtigen wurde jedoch entgegen den geltenden Weisungen auch das Vermögen gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 36 Fälle, die ein Reinvermögen von 21,3 Millionen Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen 2019 sollte um 21,3 Millionen Franken gesenkt werden (<0,1 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

d) Provisorische nachträgliche ordentliche Veranlagungen

Indikator	VNP
Kanton	ZH
Beschreibung	Das Einkommen mehrerer Steuerpflichtigen mit provisorischer nachträglicher ordentlicher Veranlagung wurde beim ENP-Indikator gemeldet. Gemäss den geltenden Weisungen hätte demnach auch das Vermögen dieser Steuerpflichtigen gemeldet werden müssen, was jedoch nicht der Fall war.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 409 Fälle, die ein Reinvermögen von 120,7 Millionen Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen 2019 sollte um 120,7 Millionen Franken erhöht werden (<0,1 %).
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

e) Fehler ohne signifikante Auswirkungen

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
VNP	SH	Das Vermögen von vier Steuerpflichtigen wurde doppelt gemeldet.	Senkung des massgebenden Vermögens VNP um 150 000 Franken (<0,1 %).
VNP	BL	Das Vermögen von sechs im Lauf des Jahres verstorbenen Steuerpflichtigen wurde irrtümlicherweise gemeldet.	Senkung des massgebenden Vermögens VNP um 5 000 000 Franken (<0,1 %).

III. EQP-Indikator (Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen)

a) Nachträgliche ordentliche Veranlagungen

Indikator	EQP
Kanton	SH
Beschreibung	Aufgrund eines Fehlers des Informatiksystems wurden 290 quellenbesteuerte Steuerpflichtige mit definitiver nachträglicher ordentlicher Veranlagung lediglich beim EQP-Indikator gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Das irrtümlicherweise beim EQP-Indikator gemeldete Einkommen beläuft sich auf 54 682 917 Franken. Nach Anwendung des γ -Faktors auf diesen Betrag dürfte das Potenzial um 21 052 923 Franken sinken. Beim ENP-Indikator sollte das massgebende Einkommen 2019 um 41 057 400 Franken und beim VNP-Indikator der Betrag 2019 um 54 546 000 Franken erhöht werden.
Erforderliche Korrektur	Das Einkommen der quellenbesteuerten Personen 2019 sollte um 21,1 Millionen gesenkt werden. Das Einkommen der natürlichen Personen sollte für das Jahr 2019 um 41,1 Millionen Franken und das Vermögen um 54,5 Millionen Franken erhöht werden. Beim ENP-Indikator ist noch der Freibetrag zu berücksichtigen.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

b) Fehler bei der manuellen Erfassung

Indikator	EQP
Kanton	ZH
Beschreibung	Aufgrund eines Fehlers bei der manuellen Erfassung wurde das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht korrekt gemeldet.
Fehlerquantifizierung	Anstelle des korrekten Betrags von 11 516 Franken wurde ein Einkommen von 11 580 620 Franken gemeldet. Die Auswirkungen auf das Potenzial nach Anwendung des γ -Faktors wird auf 4 454 105 Franken geschätzt.
Erforderliche Korrektur	Das Einkommen der quellenbesteuerten Personen 2019 sollte um 4,5 Millionen Franken gesenkt werden (–0,2 %).
Antrag EFK	Der Fall sollte der ESTV für das Steuerjahr 2019 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant beurteilt.

c) Fehler ohne signifikante Auswirkungen

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
EQP	ZH	Zwei Steuerpflichtige wurden doppelt gemeldet (beim ENP- und dem EQP-Indikator).	Senkung des massgebenden Einkommens ENP um 730 000 Franken (<0,1 %).
EQP	GE	Ein nachträglich ordentlich veranlagter Steuerpflichtiger wurde beim ENP- und dem EQP-Indikator gemeldet.	Senkung des massgebenden Einkommens EQP um 109 000 Franken (<0,1 %).

IV. GJP-Indikator (Gewinn der juristischen Personen)

a) Fehler ohne signifikante Auswirkungen

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
GJP	GR	Zehn Gesellschaften wurden mit dem falschen Status gemeldet.	Erhöhung des massgebenden Gewinns um 974 400 Franken (<0,1 %).
GJP	BL	Fünf Gesellschaften wurden mit dem falschen Status gemeldet.	Keine Auswirkungen auf den massgebenden Gewinn.